Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Fachhochschule Lübeck Vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 34 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 356), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 10. November 2010 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Fachhochschule Lübeck gewährleisten. Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlichen Aufgaben der Fachhochschule, insbesondere an ihrem Auftrag, die Wissenschaftsfreiheit zu wahren. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur für die Informationsverarbeitung auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und der Fachhochschule Lübeck.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der zentralen und dezentralen Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Fachhochschule Lübeck, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung.

Abschnitt 1: Zentrale DV-Infrastruktur

§ 2 Stellung und Aufgaben der Abteilung V - Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum ist eine Abteilung der zentralen Verwaltung der Fachhochschule Lübeck, weiterhin als Abt. V Rechenzentrum bezeichnet.
- (2) Das Rechenzentrum ist für die Planung, die Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationssysteme zuständig. Dies schließt die erforderlichen Netze, zentralen Server sowie die Datenkommunikationssysteme mit ein. Diesbezüglich obliegen dem Rechenzentrum folgende Aufgaben:
- 1. die Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes,
- 2. die Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes,
- 3. die Verwaltung der Adress- und Namensräume,
- 4. die Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentraler Netzwerk-Server sowie
- 5. die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Dem Rechenzentrum obliegen Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen.
- (4) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem Rechenzentrum zugeordnet sind, kann die Leitung des Rechenzentrums weitere technisch-organisatorische Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen des Rechenzentrums aufstellen, wie z. B. technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für die Nutzung von Servern des Rechenzentrums.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste des Rechenzentrums können zugelassen werden:
- 1. Mitglieder der Fachhochschule Lübeck nach § 13 HSG,
- 2. Beauftragte der Fachhochschule Lübeck zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
- 3. Mitglieder und Angehörige von Einrichtungen, die der Fachhochschule angegliedert sind,
- 4. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- 5. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- 6. Studentenwerk Schleswig-Holstein
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung oder zum Angebot von Diensten durch das Rechenzentrum zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzerinnen/Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Auftragnehmer der Fachhochschule Lübeck (z.B. Fremdfirmen) können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben zum Angebot von Diensten durch das Rechenzentrum zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzerinnen/Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ausgenommen sind private Nutzungen.
- (4) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Fachhochschule Lübeck. Eine abweichende Nutzung (z. B. privater, nichtkommerzieller Art) kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des Rechenzentrums sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des Rechenzentrums erfolgt auf Antrag. Für die Nutzung durch Studierende und Beschäftigte kann ein automatisiertes Verfahren angewendet werden. Für die Nutzung spezieller Dienste kann ein vereinfachtes Antragsverfahren zur Anwendung kommen.
- (6) In Anträgen nach Abs. 5 Satz 1 können vom Rechenzentrum insbesondere folgende Angaben verlangt werden:
- 1. Name, Anschrift, gegebenenfalls Matrikelnummer und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers sowie dessen Status als Studierender, Mitarbeiter oder sonstiger Benutzer,
- 2. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
- 3. Erklärung zur Finanzierung des Vorhabens,
- 4. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- 5. Anerkennung dieser Nutzungsordnung einschließlich einer möglichen Entgeltregelung,
- 6. Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerin/des Nutzers,
- 7. Gewünschte DV-Ressourcen.
- (7) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann befristet werden.
- (8) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Online-Zeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (9) Das Rechenzentrum kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten DV-Systeme und DV-Dienste abhängig machen.
- (10) Wenn die Kapazitäten der Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer/Nutzerinnen kontingentiert werden.
- (11) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
- 1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht mehr zutreffen,

- 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,
- 4. das Vorhaben der Nutzerin/des Nutzers nicht mit den Aufgaben des Rechenzentrums und den in § 3 Abs. 4 genannten Zwecken vereinbar ist,
- 5. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
- 6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
- 7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist.
- 8. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des Rechenzentrums im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie der nach § 2 Abs. 4 erlassenen Regeln zu nutzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,
- 1. die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 zu beachten,
- 2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des Rechenzentrums stört,
- 3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums und der Fachbereiche sorgfältig und schonend zu behandeln,
- 4. ausschließlich mit den Kennungen der Nutzerinnen und Nutzer zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
- 5. dafür Sorge zu tragen, dass die Passwörter zugeteilter Kennungen von Benutzerinnen und Benutzern nicht zur Kenntnis anderer Personen gelangen,
- 6. Passwörter zu fremden Kennungen von Nutzerinnen und Nutzern weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- 7. nicht unberechtigt auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zuzugreifen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
- 8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen zu beachten, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden,
- 9. vom Rechenzentrum bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als erlaubten Zwecken zu nutzen.
- 10. in den Räumen des Rechenzentrums und der Fachbereiche den Weisungen des Personals zu folgen,
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Rechenzentrums und der Fachbereiche nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem zuständigen Personal zu melden,
- 12. ohne ausdrückliche Einwilligung des zuständigen Personals keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des Rechenzentrums und der Fachbereiche vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Dateien von Nutzerinnen und Nutzern und des Netzwerks nicht zu verändern,
- 13. der Rechenzentrumsleitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen und
- 14. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen und -unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzersdie vom Rechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz - und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

- (3) Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- 1. Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
- 2. Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
- 3. Computerbetrug (§ 263 a StGB)
- 4. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB)
- 5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- 6. Ehrdelikte wie Beleidigung und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- 7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)
- (4) Auf das Informations- und Kommunikationsdienste-**G**esetz wird hingewiesen. Zudem wird verwiesen auf die Regelungen des
 - 1. Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR), die sich auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz stützen und die Individual-, Privat-, Intimsphäre einem besonderen Schutz unterstellen
 - 2. Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG), die das Recht am eigenen Bild regeln (§ 22 KUG)
 - 3. Telemediengesetzes (TMG), die den rechtlichen Rahmen für sogenannte Telemedien in Deutschland setzen
 - 4. Deutschen Forschungsnetzes (DFN, http://www.dfn.de)
 - 5. Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und der Datenschutzverordnung (DSVO)
 - 6. PC-Labor-Ordnungen (Aushänge innerhalb der Labore und des 24h-Raumes)

§ 5 Einschränkung und Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung von DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten).
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung und im Einvernehmen mit dem Präsidium der Fachhochschule Lübeck erfolgen. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall sind die Daten der/des Betroffenen zu sichern.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung des Rechenzentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leitung des Rechenzentrums und nach Anhörung aller Betroffenen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum hält Informationen zu den erteilten Nutzungsberechtigungen zum Zweck einer ordnungsgemäßen Verwaltung in einem Informationssystem.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten von Nutzerinnen und Nutzern erforderlich ist, kann das Rechenzentrum die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen von Nutzerinnen und Nutzern vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im **V**oraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Servern des Rechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

- (4) Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Passwörter und Daten der Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Daten von Nutzerinnen und Nutzern vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Passwörter von Nutzerinnen und Nutzern, der Zugriffsberechtigungen auf Dateien von Nutzerinnen und Nutzern und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist die Nutzerin/der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Rechenzentrum ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der DV-Systeme durch die einzelne Nutzerin/den einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
- 4. zu Abrechnungszwecken,
- 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
- 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist das Rechenzentrum auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Programme und Dateien von Nutzerinnen und Nutzern zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Falle ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und die/der betroffene Nutzerin/Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr, insbesondere der Mail-Nutzung, dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das Rechenzentrum zur Nutzung bereithält oder zu denen das Rechenzentrum den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind, spätestens nach 5 Tagen zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt. Über das Ende der Verbindung hinaus können Daten gespeichert werden, soweit dies zur Beseitigung von Störungen oder zur Missbrauchsaufklärung erforderlich ist. Nach Erreichung des Zwecks sind auch diese Dateien unverzüglich zu löschen.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

Abschnitt 2: Dezentrale DV-Infrastruktur

§ 7 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der dezentral bereitgestellten und betriebenen Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur kann von den jeweils zuständigen Einrichtungen hinsichtlich der Nutzungsberechtigung, der Nutzungsart und Nutzungsdauer geregelt werden. Zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebs der Anlagen und Geräte ist die Betreiberin/der Betreiber berechtigt, die Nutzung im erforderlichen Maß einzuschränken.
- (2) Besondere Nutzungsregelungen für dezentrale Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur sind vor ihrem Erlass dem Rechenzentrum und dem Präsidium vorzulegen. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung und die Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Soweit die zuständigen Einrichtungen nichts anderes bestimmen, gilt Abschnitt 1 sinngemäß.

Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Haftung der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Fachhochschule Lübeck und der angeschlossenen Einrichtungen sowie deren Angehörigen durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin/der Nutzer schuldhaft ihren/seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er die Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Nutzerinnenkennung/seiner Nutzerkennung an Dritte.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Fachhochschule Lübeck von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin/des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Fachhochschule Lübeck wird der Nutzerin/dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte gegen das Rechenzentrum gerichtlich vorgehen.

§ 9 Haftung der Fachhochschule Lübeck

- (1) Die Fachhochschule Lübeck übernimmt keine Gewähr dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Fachhochschule Lübeck übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Fachhochschule Lübeck nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Haftung der Fachhochschule ist auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. Dezember 2010

Fachhochschule Lübeck

Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff

Präsident